

Fördermöglichkeiten für Mitglieder



Kinder- und Jugendchöre können durch ihre Mitgliedschaft bei der Sängeryugend NRW an Fördermöglichkeiten partizipieren, die sich aus dem Kinder- und Jugendplan des Landes NRW sowie der Laienmusikförderung des Landes NRW ergeben.

Mit Mitteln aus dem Landesjugendplan können nur „Träger der freien Jugendhilfe“ gefördert werden. Das sind die Sängeryugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und alle angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumentalgruppen mit eigener, den Richtlinien entsprechender Satzung.

Aus der Vereinssatzung des Chores muss hervorgehen, dass jugendpflegerische Maßnahmen durchgeführt und die freie und öffentliche Jugendhilfe angeregt und unterstützt werden sowie dass der Verein bemüht ist, jugendpolitische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit anzubieten und zu betreiben.

JUGENDFERIENMASSNAHMEN:

Wir fördern die Durchführung von Jugendferienmaßnahmen, die mindestens über vier Tage in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland stattfinden und ausdrücklich der Jugenderholung dienen.

Minstdauer: 4 Tage (An- und Rückreisetag gelten als 2 Tage), Höchstdauer: 21 Tage

Zuschussfähig sind Jugendliche von 6 bis 17 Jahren sowie Schüler, Azubis, Studenten und Arbeitslose von 18 bis 21 Jahren. (Arbeitslosigkeit muss durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesen werden.) Leiter/innen und Betreuer/innen werden nicht bezuschusst, jedoch sind Ausgleichszahlungen für Sonderurlaub möglich.

Für je 10 Teilnehmer/innen muss ein/e geschulte/r Mitarbeiter/in(Juleica) oder eine Fachkraft (pädagogisch ausgebildet und vertraut mit Jugendschutzgesetz, Rechts- und Versicherungsfragen im Jugendhilfebereich) für die Betreuung vorhanden sein.

Bei der Programmgestaltung ist zu beachten, dass bei Ferienmaßnahmen der Freizeit- und Erholungswert im Vordergrund stehen muss. Besichtigungen (kulturelles Programm) und ein Konzert können jedoch bei Bedarf eingeplant werden. Konzertreisen sind keine Ferienmaßnahmen!

BILDUNGSMASSNAHMEN:

Wir fördern die Durchführung von Bildungsmaßnahmen für maximal zwei Tage, die in Nordrhein-Westfalen, angrenzenden Bundesländern oder im benachbarten Ausland stattfinden und ausdrücklich der Bildung der Jugendlichen dienen.

Gefördert wird eine Tagesveranstaltung ohne Übernachtung mit mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm oder eine Internatsveranstaltung mit einer Übernachtung und mind. 10 Stunden Bildungsprogramm (zwei Tage mit je mind. 5 Std.).

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 7 bis 26 Jahren.

Zugelassen sind nur Orte in NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und Belgien.

Bei der Programmgestaltung ist zu beachten, dass bei Bildungsmaßnahmen der Bildungswert im Vordergrund stehen muss. Die Vorbereitung auf ein Konzert o. ä. wird nicht bezuschusst.

Mögliche Inhalte sind Arbeitsbesprechungen (Erläuterungen zu Text- und Kompositionsinhalten), Stimmbildung (Lockerungsübungen, Körperhaltung, Atmung, Intervallübungen etc.), Chorprobengestaltung (Ton- und Textübungen, Stimmbildung am Lied, Rhythmik, Einsingen, Gruppenarbeit unterschiedlicher Stimmlagen, Gesamtprobe), Tanzproben (Lockerungsübungen, Schrittfolgen, Gestik, rhythmische Gestaltung, szenische Darstellung) und Instrumentalproben. Beachten Sie unsere weiterführenden Hinweise.



Mit Mitteln aus der Laienmusikförderung können alle der Sängerejugend NRW angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumentalgruppen gefördert werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen können. Chöre, die als Verein organisiert sind, legen als Nachweis den Bescheid des Finanzamtes zur Freistellung von der Körperschaftsteuer vor; hieraus geht die Gemeinnützigkeit hervor. Chöre ohne Vereinsstatus (Schulchöre, Musikschulchöre und Chöre aus dem kirchlichen Umfeld) können ihre Gemeinnützigkeit durch eine Bescheinigung des Trägers (Schule, Musikschule, Kirchengemeinde) nachweisen, aus der hervorgeht, dass keine Förderung durch den Träger oder Dritte erfolgt.

MASSNAHMEN ZUR PROJEKTVORBEREITUNG:

Wir fördern die Durchführung von ein- oder zweitägigen Maßnahmen zur Projektvorbereitung (z. B. Intensivproben zur Konzertvorbereitung).

Bei einem Tagesseminar sind 5 Stunden Bildungsarbeit (exklusive Pausen), bei einem Wochenendseminar 10 Stunden Bildungsarbeit (exklusive Pausen) mittels eines detaillierten Programms nachzuweisen.

Anrechnungsfähig sind nur Teilnehmer/innen, die auch als Mitglieder des Chores bei der Sängerejugend NRW gemeldet sind.

Anträge zur Förderung von Bildungs- und Ferienmaßnahmen müssen bis zum

1. März eines Jahres

und für die Maßnahmen zur Projektvorbereitung müssen bis zum

30. September des Vorjahres

in der Geschäftsstelle der Sängerejugend NRW vorliegen. Für Bildungs- und Ferienmaßnahmen, die vor dem 1. März stattfinden, sind die Anträge spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Bei Veranstaltungen im Oktober und November läuft die Frist am 10. November (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Aus verwaltungstechnischen Gründen können zurzeit Bildungs- und Ferienmaßnahmen ab den 10. November und im Dezember nicht berücksichtigt werden.

Diese Frist gilt nicht für die Projektvorbereitung, diese können noch bis Ende Dezember durchgeführt werden.

WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN:

INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN (mindestens fünf Tage und maximal 30 Tage in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland), die ausdrücklich der Jugendbegegnung dienen, werden über die Deutsche Chorjugend gefördert. Antragsfrist: 15. Januar eines Jahres.

SONDERURLAUBSAUSGLEICH: Für unbezahlten Sonderurlaub, der für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe (z. B. Begleitung und Betreuung von Ferienmaßnahmen) genutzt wird, kann über die Sängeryugend NRW eine Ausgleichszahlung beantragt werden. Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes müssen den Antrag bei ihrem zuständigen Personalbüro stellen.

JUGENDÄMTER: Erkundigen Sie sich auch beim zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt nach weiteren oder zusätzlichen Fördermöglichkeiten für ihre jugendpflegerischen Maßnahmen.